

Schwerbehindertenrecht

Jeder Patient mit einer bösartigen Krebserkrankung hat Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (= GdB) von mind. 50%. Je nach Art und Schwere der Krebserkrankung kann ein höherer GdB festgestellt werden.

Der Ausweis muss beim zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales (= ZBFS) beantragt werden, entweder per Antragsformular oder online. Der Ausweis wird in der Regel befristet ausgestellt, je nach Art und Schwere der Erkrankung kann die Befristung zwischen zwei und fünf Jahren liegen.

Eine Nachprüfung kurz vor Auslaufen des Ausweises sollte von Seiten des Amtes erfolgen und dieser Nachprüfungstermin müsste im Feststellungsbescheid bereits vermerkt sein. Sollte bereits ein GdB wegen anderer Erkrankungen vorliegen kann durch die zusätzliche Krebserkrankung ein Höherstufungsantrag gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein unbefristeter Ausweis in einen befristeten umgewandelt wird. Nach Ablauf der Befristung kann es sein, dass der vor der Erhöhung festgestellte GdB nicht mehr erneut ausgestellt wird, da alle Erkrankungen neu überprüft und angepasst werden müssen.

Durch den Schwerbehindertenausweis ab GdB 50 sind unter anderem folgende Vorteile möglich:

- Ermäßigungen/Eintritte
- Steuerfreibetrag
- Kündigungsschutz
- Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche
- Altersrente für Schwerbehinderte Menschen
- Rabatt bei Automobilclubs (Hauptversicherter)
- Teilweise Rabatt beim Autokauf
-

Mit dem Schwerbehindertenausweis ab GdB 50 ist es möglich früher in Rente zu gehen.

Voraussetzungen:

- Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültig sein
- Wartezeit von 35 Jahren muss erfüllt sein
- Erreichen des maßgebenden Lebensalters:

Informationen Sozialrecht

Handout zum Vortrag

Geburts- jahrgang	Regelalters- rente		Altersrente für besonders langjährig Versicherte		Altersrente für langjährige Versicherte					Altersrente für schwerbehinderte Menschen				
	abschlags- frei		abschlags- frei		abschlags- frei		vorzeitiger Bezug ab			abschlags- frei		vorzeitiger Bezug ab		
	Alter		Alter		Alter		Alter		Ab- schlag	Alter		Alter		Ab- schlag
	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	in %	Jahr	Monat	Jahr	Monat	in %
1953	65	7	63	2	65	7	63	-	9,3	63	7	60	7	10,8
1954	65	8	63	4	65	8	63	-	9,6	63	8	60	8	10,8
1955	65	9	63	6	65	9	63	-	9,9	63	9	60	9	10,8
1956	65	10	63	8	65	10	63	-	10,2	63	10	60	10	10,8
1957	65	11	63	10	65	11	63	-	10,5	63	11	60	11	10,8
1958	66	-	64	-	66	-	63	-	10,8	64	-	61	-	10,8
1959	66	2	64	2	66	2	63	-	11,4	64	2	61	2	10,8
1960	66	4	64	4	66	4	63	-	12,0	64	4	61	4	10,8
1961	66	6	64	6	66	6	63	-	12,6	64	6	61	6	10,8
1962	66	8	64	8	66	8	63	-	13,2	64	8	61	8	10,8
1963	66	10	64	10	66	10	63	-	13,8	64	10	61	10	10,8
1964	67	-	65	-	67	-	63	-	14,4	65	-	62	-	10,8

Genauere Informationen befinden sich in der Broschüre „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ des ZBSF.

Informationen Sozialrecht

Handout zum Vortrag

Folgende Vorteile sind nur mit bestimmten Merkzeichen oder Voraussetzungen möglich:

- Parkerleichterung
- Freifahrt öffentliche Verkehrsmittel
- KFZ-Steuer Ermäßigung
- Euro-WC-Schlüssel für Behinderten-WCs (z.B. Stomaträger)

Finanzielle Absicherung im Krankheitsfall

Krankengeld

Die onkologische Klinik in Kellberg bei Passau. Im Falle einer Krankschreibung muss der Arbeitgeber für die ersten sechs Wochen Lohnfortzahlung leisten. Nach den sechs Wochen und bei weiterer Krankschreibung zahlt in der Regel die gesetzliche Krankenkasse das Krankengeld. Die Höhe des Krankengeldes liegt bei 70% des Bruttoentgelts, abzüglich der Beiträge zu Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung (max. 90% des Nettoentgelts). Das Krankengeld wird für dieselbe Erkrankung für die Dauer von 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Die sechs Wochen Lohnfortzahlung zählen zu den 78 Wochen dazu.

Übergangsgeld

Während einer Anschlussheilbehandlung (= AHB) oder einer Reha durch die Deutsche Rentenversicherung ruht das Krankengeld der gesetzlichen Krankenkasse. In diesem Fall muss die deutsche Rentenversicherung (wenn im letzten Kalenderjahr Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden) eine Lohnersatzleistung zahlen, diese nennt sich Übergangsgeld. Das Übergangsgeld muss beantragt werden. Die Höhe des Übergangsgeldes beträgt 75 % des Nettoentgelts, wenn Kindergeld bezogen wird bzw. 68 % des Nettoentgelts ohne Kindergeldanspruch.

Arbeitslosengeld im Nahtlosigkeitsverfahren

Nach Ablauf der 78 Wochen Krankengeld und einer weiter bestehenden Arbeitsunfähigkeit kann von der Agentur für Arbeit das sogenannte Arbeitslosengeld I im Nahtlosigkeitsverfahren gezahlt werden. Die Rechtsgrundlage befindet sich in §145 SGB III. Es kann trotz bestehendem Arbeitsverhältnis gezahlt werden. Vor Ablauf des Krankengeldes wird ein Aufhebungsschreiben von der Krankenkasse zugeschickt, mit dem man sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit vorstellen muss. Dies sollte spätestens 6 Wochen vor Ende des Krankengeldes erfolgen. Für die Überprüfung wird ein Gutachten durch den ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit erstellt. Dabei wird festgestellt, ob die Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld im Nahtlosigkeitsverfahren gegeben sind. Ist dies der Fall, fordert die Agentur für Arbeit die Beantragung der Erwerbsminderungsrente.